AAB-FCG

DIE AAB-FCG-FRAKTION IN DER KAMMER
FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing.: 19. Okt. 2016
G. Zl. Blg.

Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 28. Oktober 2016

Aufnahme der Angestellten der Arbeiterkammern als Interessenvertreter in § 37 Abs. 3 Mietrechtsgesetz (MRG)

In § 37 Mietrechtsgesetz (MRG) sind zahlreiche mietrechtliche Angelegenheiten angeführt, über die das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Mietwohnung gelegen ist, zu entscheiden hat.

Insbesondere entscheidet das Bezirksgericht über Anerkennung als Hauptmieter, über die Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten, über die Durchsetzung des Anspruchs auf Wiederherstellung, über die Duldung von Eingriffen in das Mietrecht zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs-, Änderungs- und Errichtungsarbeiten einschließlich des Anspruches auf angemessene Entschädigung, über die Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes sowie die Feststellung der Höhe und Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung, über einen Wohnungstausch, über die Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses/Untermietzinses und die Anrechnung von Dienstleistungen auf den Hauptmietzins. Außerdem entscheidet das Bezirksgericht über die Aufgliederung eines Pauschalmietzinses, über die Höhe des rückforderbaren Kautionsbetrags, über die Erhöhung der Hauptmietzinsen sowie die Höhe und Zuordnung der Kosten von Baumaßnahmen, über die Legung der Abrechnungen und Vorlage und Kopie des Energieausweises, über Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben, Auslagen für die Verwaltung, Aufwendungen für die Hausbetreuung, besondere Aufwendungen, über die Angemessenheit des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags und Rückzahlung sowie Bekanntgabe der Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten.

Nach § 37 Abs. 3 Z 9 MRG können die Parteien in erster und zweiter Instanz selbst vor Gericht handeln und sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen.

Nach dieser Bestimmung ist ein Interessenvertreter ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen der Vermieter oder der Mieter gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Mietangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

Die Arbeiterkammer ist zwar berufen, alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer - einschließlich der zuvor als Arbeitnehmer beschäftigten Arbeitslosen und Pensionisten - erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen, insbesondere in Angelegenheiten der Wohnverhältnisse, zu treffen. Die Wohnrechtsexperten der Arbeiterkammer stellen jedoch keine Interessenvertreter im Sinne des § 37 Abs. 3 MRG dar. Damit ist eine Vertretung der Mitglieder in allen drei Instanzen ausgeschlossen.

Die Aufgabengebiete und Serviceleistungen, die die Arbeiterkammer Tirol ihren Mitgliedern mittlerweile anbietet, haben sich in den vergangenen Jahren massiv ausgeweitet. Es ist daher sachlich nicht mehr zu rechtfertigen, weshalb zwar ein Verein, der einen kleinen Kreis von Mitgliedern vertritt als Interessenvertreter gilt, aber die größte gesetzliche Interessenvertretung davon ausgeschlossen sein sollte. Es bedarf daher einer Änderung des § 37 Abs. 3 Z 9 MRG.

Die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesgesetzgeber zur Änderung des § 37 MRG auf, wonach in Abs. 3 Z 9 leg. cit. neben Angestellten und Funktionären von Vereinen auch die Angestellten der Arbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertreter zur Vertretung ihrer Mitglieder in allen drei Instanzen berechtigt sind.